



- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 31 C 2905/15 (83)

Verkündet lt. Protokoll am:
19.12.2016

„ JfA'e
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN AM 27. DEZ. 2016

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

- 1. 60389 Frankfurt am Main
- 2. 60389 Frankfurt am Main
- 3. 60389 Frankfurt am Main
- 4. 60389 Frankfurt am Main

zu 3. und 4. gesetzlich vertreten durch

60389 Frankfurt am Main,

und

60389 Frankfurt am Main,

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Kanzlei Irion,
Friedrichstraße 9, 78126 Königfeld

gegen

Compania Operadora De Corto Y Medio Radio Iberia Express S.A.U., Calle Alcaniz, n° 23,
28042 Madrid SPANIEN ,
Geschäftszeichen: C15011-274504944

Prozessbevollmächtigter:
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.11.2016 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils EUR 600,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 28.02.2015 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistungen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger machen Ausgleichsansprüche nach der europäischen Fluggastrechtsverordnung (EG) 261/2004 ("Fluggastrechtsverordnung") geltend.

Die Kläger buchten über den Reiseveranstalter GSA Chile Touristik GmbH über das Reservierungssystem AMADEUS Hin- und Rückflüge von Frankfurt am Main über Madrid nach Bogota.

Planmäßig sollten die Kläger mit der Flugmaschine IB3635 der Beklagten am 17.12.2014 um 7:50 Uhr von Frankfurt am Main abfliegen. Planmäßige Ankunft in Madrid war am 17.12.2014 um 10:40 Uhr. Im Anschluss sollten die Kläger um 11:50 Uhr mit der Flugmaschine IB6585 der Iberia, der Muttergesellschaft der Beklagten, nach Bogota abfliegen. Der Abflug der Maschine der Beklagten verspätete sich jedoch um zwei Stunden, so dass die Kläger um 12:40 Uhr in Madrid landeten. Aufgrund der Verspätung verpassten die Kläger den Anschlussflug nach Bogota. Die Kläger erreichten den Flughafen in Bogota 29 Stunden später als die ursprünglich gebuchte Flugmaschine IB6585.

Das Gepäck der Kläger wurde von Frankfurt bis nach Bogota durchgecheckt. Die Kläger erhielten beim Einchecken in Frankfurt am Main die Bordkarten von Frankfurt am Main bis nach Bogota.

Die Flugentfernung zwischen Frankfurt am Main und Bogota beträgt rund 9.081 km.

Mit Schreiben vom 12.02.2015 machten die Kläger gegenüber der Beklagten die streitgegenständlichen Ansprüche aus der Fluggastrechtsverordnung – unter Setzung einer Zahlungsfrist bis zum 27.02.2015 – geltend (Bl. 8 d. A.).

Die Kläger beantragen,

die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 600 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 28.02.2015 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die Kläger keine durchgehende Beförderung gebucht habe. Die Beklagte habe den Klägern keinen Transport als einheitliche Leistung von Frankfurt am Main bis nach Bogota versprochen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Den Kläger stehen wegen der Verspätung des Fluges gegen die Beklagte die begehrte Ausgleichszahlung von insgesamt EUR 2.400,00 aus Art. 5 Abs. 1 lit. c) und 7 Abs. 1 lit. c) aus der Fluggastrechtsverordnung zu.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. c) der Fluggastrechtsverordnung haben Fluggäste bei Annullierung eines Fluges gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen einen Anspruch auf Ausgleichsleistung nach Art. 7 Fluggastrechtsverordnung. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs ist Art. 5 Abs. 1 lit. c) Fluggastrechtsverordnung analog anwendbar, wenn Fluggäste ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der geplanten Ankunftszeit erreichen (EuGH, 19.11.2009 – C-402/07 und C-432/07, C-402/07, C-432/07; BGH, 18.03.2010 – Xa ZR 95/06).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Kläger erreichten ihr Endziel in Bogota mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden, wobei sie bereits in Frankfurt am Main bis zum Endziel "durchgecheckt" worden sind. Einem Fluggast stehen auch dann Ausgleichsleistungen zu, wenn der Zubringerflug für sich nicht mit einer Verspätung von drei Stunden oder mehr ankommt, jedoch die Verspätung dazu führt, dass ein Anschlussflug nicht wahrgenommen wer-

den kann und damit am Endziel die Verspätung von drei Stunden oder mehr eintritt (vgl. EuGH, 26.02.2013 - C-11/11).

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 lit. c) Fluggastrechteverordnung beträgt die Ausgleichszahlung jeweils EUR 600,00. Denn die Entfernung zwischen Frankfurt am Main und dem Endziel Bogota beträgt nach der Großkreismethode mehr als 3.500 km.

Das der Anschlussflug von Madrid nach Bogota nicht durch die Beklagte selbst durchgeführt wurde sondern durch die Muttergesellschaft der Beklagten führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Verspätung am Endziel ist durch die Verspätung des von der Beklagten durchgeführten Fluges von Frankfurt am Main nach Madrid entstanden. Durch diesen verspäteten Zubringerflug haben die Kläger den direkten Anschlussflug nach Bogota verpasst und sind auf einen anderen Flug umgebucht worden. Der Umstand des Wechsels der Fluggesellschaft in Madrid hat für den Ausgleichsanspruch nach Auffassung des Gerichts keine Konsequenz, da die Ursache für die Verspätung am Endziel die Beklagte mit dem verspäteten Zubringerflug gesetzt hat (so auch LG Frankfurt a.M., 26.03.2013 – 2-24 S 16/13, 2/24 S 16/13, im Umkehrschluss auch AG Köln, 18.03.2014 – 137 C 334/13).

II.

Die Zinsforderung folgt aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Richterin

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 21.12.2016

Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

